

Rahmenschieds- und Schlichtungsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

(beschlossen von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 21.9.2001, geändert am 27.9.2002)

I. Schiedsordnung

§ 1 - Zuständigkeit:

(1) Die bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern in Österreich jeweils eingerichteten Schiedsgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen zuständig, die schiedsfähig sind und für welche die Parteien die Zuständigkeit eines solchen Schiedsgerichts vereinbaren oder vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann insbesondere auch im Rahmen eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens zwischen den Parteien über Anbot jeder Prozesspartei schriftlich getroffen werden.

(2) Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts oder am Sitz des bestellten Schiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsrichterssenats statt. Verhandlungen können auch außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert.

§ 2 - Organisation:

(1) Die Organe des Schiedsgerichts sind das Präsidium, der Beirat des Präsidiums und der Sekretär.

(2) Den Schiedsgerichten gehören ferner die Schiedsrichter an, die in die bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer geführten Allgemeinen Liste der Schiedsrichter eingetragen sind.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Obmann des Schiedsgerichts, der der jeweilige Präsident der Rechtsanwaltskammer ist und dem/den Präsidentenstellvertreter/n, als weiteren Mitgliedern. Das Präsidium des Schiedsgerichtes gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Präsidiums, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung vorzusehen und jene Angelegenheiten zu benennen sind, in welchen das Präsidium den Beirat des Präsidiums anzuhören hat.

Die Mitglieder des Präsidiums, die als Schiedsrichter oder als Parteienvertreter an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, sind von Entscheidungen des Präsidiums, die dieses Verfahren betreffen, ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus delegierten Schiedsrichtern. Die Zahl der Mitglieder des Beirats, das Verfahren zur Entsendung in den Beirat und die Anhörungsbefugnisse des Beirats werden von den einzelnen Rechtsanwaltskammern jeweils selbst geregelt.

(5) Der Sekretär des Schiedsgerichts ist der Kammeramtsdirektor oder sonst ein vom Präsidium der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bestellter Sekretär. Er leitet das Sekretariat, das die administrativen Angelegenheiten des Schiedsgerichtes erledigt.

Der Sekretär ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 3 - Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter können alle ausschließlich freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein. Sie müssen in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein, die bei jener Rechtsanwaltskammer geführt wird, bei der das Schiedsgericht eingerichtet ist.

(2) Diese Rechtsanwälte können über ihren Antrag in die Allgemeine Liste der Schiedsrichter eingetragen werden.

(3) Die Aufnahme in die Allgemeine Liste der Schiedsrichter ist Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramts. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern können zusätzliche Voraussetzungen für die Ausübung des Schiedsrichteramtes vorsehen.

(4) Bei den Schiedsgerichten der Rechtsanwaltskammern können auch Fachbereichslisten geführt werden, in welche Rechtsanwälte, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf bestimmten rechtlichen Fachgebieten verfügen, über ihren Antrag auch noch als Fachschiedsrichter eingetragen werden können.

(5) Über die Aufnahme oder Streichung aus der Allgemeinen Schiedsrichterliste und der Fachbereichsliste entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Das Präsidium erstellt alle zwölf Monate jeweils eine neue Allgemeine Liste der Schiedsrichter und eine Fachbereichsliste.

(6) Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Sie sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

(7) Schiedsrichter sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 JN vorliegen.

§ 4 - Einleitung des Schiedsverfahrens durch die klagende Partei

(1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichen einer Klage beim Schiedsgericht der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eingeleitet. Mit Einlangen der Klage ist das Verfahren anhängig.

(2) Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung samt Beilagen einzureichen.

a) Die Klage hat jene Angaben zu enthalten, die in §§ 226 ff ZPO genannt sind.

b) Mit der Klage ist entweder der urkundliche Nachweis vorzulegen, dass sich die beklagte Partei mit der Durchführung des Schiedsverfahrens im konkreten Streitfall ausdrücklich einverstanden erklärt hat, oder zu erklären, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der jeweiligen Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen wird.

c) Der Kläger hat desweiteren zu erklären, dass er - wenn sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen können - mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder aus einer konkret zu benennenden Fachbereichsliste durch das Präsidium einverstanden ist. Es steht dem Kläger frei, dazu selbst auch noch einen konkreten Schiedsrichter vorzuschlagen.

d) Der Kläger kann desweiteren vorschlagen, dass anstelle eines Schiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern als Allgemeiner Senat oder als Fachsenat aus einem konkret zu bezeichnenden Fachbereich entscheiden soll. In diesem Fall hat er selbst einen Schiedsrichter des Senats zu benennen.

e) Mit der Klage ist jedenfalls ein Nachweis über die Zahlung der gleichzeitig mit der Einreichung der Klage beim Schiedsgericht zu entrichtenden Schiedsgebühr vorzulegen.

(3) Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen oder der Nachweis über die Entrichtung der Schiedsgebühr, so hat der Sekretär den Kläger unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Verbesserung oder Ergänzung aufzufordern. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag fristgerecht, gilt das Verfahren als mit

dem Einlangen der Klage im Sekretariat anhängig. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag nicht, gilt die Klage als nicht eingebracht.

§ 5 - Einlassung in das Schiedsverfahren durch die beklagte Partei

(1) Der Sekretär stellt der beklagten Partei die Klage sowie ein Exemplar der Schiedsordnung und der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter und die allenfalls geführten Fachbereichsliste zu und fordert sie auf, binnen einer Frist von 14 Tagen

- a) zu erklären, ob sie sich auf das Schiedsverfahren bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer einlässt,
- b) sich zu dem vom Kläger allenfalls vorgeschlagenen Schiedsrichter zu äußern,
- c) zu erklären, dass sie für den Fall, der Nichteinigung der Parteien auf einen Schiedsrichter, mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder aus einer konkret zu benennenden Fachbereichsliste durch das Präsidium einverstanden ist, und
- d) sich zum Vorschlag einer Entscheidung der Sache durch einen Allgemeinen Senat oder Fachsenat zu äußern und bei Zustimmung einen Schiedsrichter zu benennen, sowie für den Fall der Nichteinigung der Parteien auf einen Vorsitzenden des Senats der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder der Fachbereichsliste zum Vorsitzenden durch das Präsidium zuzustimmen,

(2) Hat sich die beklagte Partei in das Schiedsverfahren eingelassen, hat sie binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung der Klage, eine begründete Klagebeantwortung zu erstatten und alle Urkunden, die als Beweismittel dienen, vorzulegen. Will sie sich auf das Schiedsverfahren nicht einlassen, so hat sie dies dem Sekretär gem Abs 1a mitzuteilen. Dieser hat die klagende Partei von dieser Mitteilung und ebenso davon zu verständigen, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der Frist von 14 Tagen zum Vorschlag eines Schiedsverfahrens nicht geäußert hat.

(3) Werden mehrere Parteien geklagt, bedarf es der Einlassung in das Schiedsverfahren durch jeden einzelnen Beklagten. Wenn mehrere beklagte Parteien innerhalb der Frist gem Abs 1 keinen gemeinsamen Schiedsrichter benennen, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter bestellt.

§ 6 - Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

(1) In der Schiedsordnung vorgesehene oder gem § 7 und § 9 Abs 2 gesetzte Fristen können nicht verlängert werden. Für den Lauf der Fristen und deren Einhaltung gelten die Bestimmungen der ZPO.

(2) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind oder das zuzustellende Schriftstück der Partei oder deren Rechtsvertreter nachweislich zugegangen ist. Zustellungen an den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden des Senats gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die vom Schiedsrichter oder vom Vorsitzenden angegebene Anschrift erfolgt sind oder dem Schiedsrichter oder dem Vorsitzenden nachweislich zugegangen sind.

§ 7 - Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

(1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Einzelrichter. Die Parteien können aber durch Erklärungen gem § 4 Abs 2 lit d und § 5 Abs 1 lit d dieser Schiedsordnung einvernehmlich bestimmen, dass anstelle des Einzelschiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern als Allgemeiner Senat oder Fachsenat entscheidet. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Senats das Verfahren zu leiten.

(2) Hat sich die beklagte Partei mit der Durchführung des Schiedsverfahrens einverstanden erklärt, dem von der klagenden Partei vorgeschlagenen Schiedsrichter oder der vorgeschlagenen Entscheidung durch einen Senat aber nicht zugestimmt, so fordert

der Sekretär beide Parteien auf, sich binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Aufforderung auf einen Schiedsrichter zu einigen und dem Sekretär dies mitzuteilen.

Einigen sich die Parteien binnen dieser Frist nicht auf einen Schiedsrichter, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Allgemeinen Liste bestellt. Aus einer allenfalls geführten Fachbereichsliste wird der Schiedsrichter nur dann bestellt, wenn beide Parteien in ihren Erklärungen gem § 4 Abs 2 lit c und § 5 Abs 1 lit c dieser Schiedsordnung dieselbe Fachbereichsliste bezeichnet haben.

(3) Parteien, die sich auf eine Entscheidung der Sache durch einen Senat geeinigt und je einen Schiedsrichter namhaft gemacht haben, haben innerhalb von weiteren 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung des Beklagten gem § 5 Abs 1 lit d an den Kläger den vorsitzenden Schiedsrichter zu bestimmen. Einigen sich die beiden Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen solchen, ist dieser Schiedsrichter gem Abs 4 und 5 durch das Präsidium zu bestellen.

(4) Das Präsidium hat bei der Bestellung des Schiedsrichters oder des vorsitzenden Schiedsrichters einen Schiedsrichter aus einer Fachbereichsliste zu bestellen, wenn sich beide Parteien mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus dieser Fachbereichsliste einverstanden erklärt haben.

In allen anderen Fällen hat das Präsidium bei der Bestellung der Schiedsrichter einen Schiedsrichter aus der Allgemeinen Liste zu bestellen.

(5) Die Bestellung der Schiedsrichter aus der Allgemeinen Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter. Die Bestellung des Schiedsrichters aus einer allenfalls geführten Fachbereichsliste erfolgt ebenso in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter. Dabei sind jedoch die von den Fachschiedsrichtern genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf bestimmten für das anhängige Schiedsverfahren jeweils wesentlichen Fachgebieten zu berücksichtigen.

Schiedsrichter, die in der Berufsbefugnis beschränkt sind, sind jedoch in allen Fällen von einer Bestellung ausgeschlossen.

§ 8 - Ablehnung von Schiedsrichtern

(1) Ein Schiedsrichter kann aus den Gründen des § 19 JN abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Jede Partei kann die Absetzung eines Schiedsrichters beantragen, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert.

Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab oder beantragt sie dessen Absetzung, so hat sie dies unter Angabe und Bescheinigung der Gründe dem Sekretär bekanntzugeben.

(2) Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein mußte. Die Ablehnung ist ebenso unzulässig, wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht binnen vier Wochen ab Kenntnis des Grundes geltend gemacht hat.

(3) Über die Ablehnung und den Antrag auf Absetzung entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 9 - Aufsicht

(1) Die Schiedsrichter stehen in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Verwaltung unter der Aufsicht des Präsidiums.

(2) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben oder ist er suspendiert, rechtskräftig aus der Liste der Rechtsanwälte oder aus der Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gestrichen oder gestorben, ist der Ersatzschiedsrichter so zu bestellen wie der zu ersetzende Schiedsrichter bestellt wurde. Der Ersatzschiedsrichter ist binnen 14 Tagen dem Sekretär bekanntzugeben, andernfalls wird der neue Schiedsrichter vom Präsidium bestellt. Dabei und in

Schiedsverfahren, in welchen ein Allgemeiner Senat oder ein Fachsenat zur Entscheidung berufen ist, ist nach § 7 vorzugehen.

(3) Der neue Schiedsrichter übernimmt das Schiedsverfahren in der Lage, in der es sich beim Ausscheiden seines Vorgängers befunden hat. Wenn es dem Schiedsrichter erforderlich erscheint, kann er die Wiederholung einzelner Verfahrensschritte anordnen.

§ 10 - Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Grundsätze der ZPO. Nicht angewendet werden die Bestimmungen:

- a) der §§ 239 - 242 ZPO über die erste Tagsatzung
- b) des § 171 ZPO über die Öffentlichkeit des Verfahrens
- c) der §§ 222f ZPO über die Gerichtsferien.
- d) der §§ 197 - 203 ZPO über die Sitzungspolizei
- e) der §§ 396 - 403 ZPO über Versäumungsurteile
- f) der §§ 417 Abs 4 und 417a ZPO über die gekürzte Urteilsausfertigung
- g) der §§ 548 - 545 ZPO über das Mandatsverfahren
- h) der §§ 555 - 559 ZPO über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten
- i) der §§ 560 - 576 ZPO über das Kündigungsverfahren
- j) des §§ 461 - 528 a ZPO über die Rechtsmittel
- k) der §§ 63 - 73 ZPO über die Verfahrenshilfe.

Die Bestimmungen der ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren sind jedenfalls anzuwenden.

(2) Der Schiedsrichter hat das in der Sache selbst anzuwendende Recht nach österreichischem Kollisionsrecht zu bestimmen, wenn die Parteien nicht einvernehmlich ein anderes anwendbares Recht als maßgeblich bezeichnet haben.

(3) Der Schiedsrichter darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn er von den Parteien dazu ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 11 - Schiedsspruch

Der Schiedsspruch hat seinem Inhalt und seiner Form nach den Bestimmungen der §§ 390 ff ZPO zu entsprechen. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird beim Sekretär des Schiedsgerichts hinterlegt.

§ 12 - Kosten

(1) Die klagende Partei hat die Schiedsgebühren mit Einbringen der Klage zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgebühr bestimmt sich nach der dieser Schiedsordnung angeschlossenen Gebührentabelle. Die Schiedsgebühr dient der Entlohnung des Schiedsrichters oder des Senats. Die Klage wird erst zugestellt, wenn die Schiedsgebühr zur Gänze entrichtet ist. Sie wird der klagenden Partei zur Gänze zurückerstattet, wenn sich die beklagte Partei auf das vorgeschlagene Schiedsverfahren nicht einlässt.

(2) Die Parteien können in Fällen, die eine außerordentliche Mühewaltung des Schiedsrichters oder des Senats erforderlich machen, eine entsprechend höhere Entlohnung des Schiedsrichters bzw des Senats vereinbaren.

(3) Wird im Laufe des Verfahrens wegen der Erhöhung des Streitwerts eine Erhöhung der Schiedsgebühr erforderlich, so ist nach der Bestimmung des Abs 1 vorzugehen. Bis zum Erlag dieser zusätzlichen Gebühr ist die Erhöhung des Streitwerts im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.

(4) Hält der Schiedsrichter die Bestellung eines Sachverständigen oder die Zuziehung eines Dolmetsch für erforderlich, so hat er dies den Parteien unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen und die beweisführende Partei binnen einer festzusetzenden Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Wenn der Kostenvorschuss für den Sachverständigen oder den Dolmetsch beim Schiedsrichter nicht

rechtzeitig erlegt wird, ist das Verfahren ohne Bestellung des Sachverständigen oder Zuziehung des Dolmetsch fortzuführen.

§ 13 - Kostenersatz

(1) Die Schiedsgebühren werden aufgrund des Streitwertes nach den von den Rechtsanwaltskammern ihren Schiedsordnungen jeweils beigelegten Kostentabellen festgesetzt. Barauslagen wie Sachverständigengebühren, Dolmetsch und Übersetzungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.

(2) Für den Kostenersatz gelten die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO sinngemäß.

§ 14 - Änderungen der Rahmenordnung

(1) Die Schiedsordnungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern können durch Beschluss des Ausschusses der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abgeändert werden. Sie ist jeweils in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens durch Einbringen der Klage verbindlichen Fassung anzuwenden.

(2) Sollten die Agenden der Schiedsgerichte der Rechtsanwaltskammern einmal auf ein österreichweites Schiedsgericht der österreichischen Rechtsanwaltschaft übertragen werden, so bleiben die Schiedsvereinbarungen zugunsten der Schiedsordnungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern als Schiedsvereinbarungen zugunsten dieses Schiedsgerichts der österreichischen Rechtsanwaltschaft gültig.

II. Schlichtungsordnung

Die Rechtsanwaltskammern erstellen Schlichtungsordnungen und richten Schlichtungszentren ein, um die einvernehmliche, gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern.

§ 1 - Zuständigkeit

(1) Die bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern in Österreich jeweils eingerichteten Schlichtungszentren sind für Streitigkeiten jeder Art zuständig, wenn die Parteien ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung vereinbaren oder sonst vereinbart haben.

(2) Die Vereinbarung des Schlichtungsverfahrens ist formlos möglich, eine schriftliche Vereinbarung ist jedoch ratsam.

§ 2 - Organisation

(1) Die Organe des Schlichtungszentrums sind das Präsidium, der Beirat des Präsidiums und der Sekretär.

(2) Dem Schlichtungszentrum gehören ferner die Schlichter an, die in die bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer geführte Liste der Schlichter eingetragen sind.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Obmann des Schlichtungszentrums, der der jeweilige Präsident der Rechtsanwaltskammer ist und dem/den Präsidentenstellvertreter/n als weiteren Mitgliedern. Das Präsidium des Schlichtungszentrums gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Präsidiums, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung vorzusehen und jene Angelegenheiten zu benennen sind, in welchen das Präsidium den Beirat des Präsidiums anzuhören hat.

Die Mitglieder des Präsidiums, die an einem Schlichtungsverfahren beteiligt sind, sind von Entscheidungen des Präsidiums, die dieses Verfahren betreffen, ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus delegierten Schlichtern. Die Zahl der Mitglieder des Beirats, das Verfahren zur Entsendung in den Beirat und die

Anhörungsbefugnisse des Beirats werden von den einzelnen Rechtsanwaltskammern jeweils selbst geregelt.

(5) Der Sekretär des Schlichtungszentrums ist der Kammeramtsdirektor oder sonst ein vom Präsidium der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bestellter Sekretär. Er leitet das Sekretariat, das die administrativen Angelegenheiten des Schlichtungszentrums erledigt.

Der Sekretär ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 3 - Schlichterliste

(1) Schlichter können alle freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein. Sie müssen in der Liste der Rechtsanwälte oder Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein, die bei jener Rechtsanwaltskammer geführt wird, bei der das Schlichtungszentrum eingerichtet ist.

Die Aufnahme in die Schlichterliste ist Voraussetzung für die Ausübung des Schlichteramtes. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern können zusätzliche Voraussetzungen für die Ausübung des Schlichteramtes vorsehen.

(2) Über die Aufnahme oder Streichung aus der Schlichterliste entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Das Präsidium erstellt alle zwölf Monate jeweils eine neue Schlichterliste.

(3) Die Schlichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Die Schlichter sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

§ 4 - Einleitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will, richtet ihren Antrag an das Schlichtungszentrum der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Im Antrag ist die andere Partei zu nennen und der Zweck der Schlichtung kurz darzulegen. Gleichzeitig ist die Einschreibgebühr nach der dieser Schlichtungsordnung angeschlossenen Gebührentabelle zu zahlen. Der Antrag kann von einer, von mehreren oder von allen betroffenen Parteien gemeinsam eingebracht werden, er kann sich an eine oder mehrere andere Parteien richten.

(2) Der Schlichtungsantrag wird nach Einlangen der Einschreibgebühr der anderen Partei mit der Bitte übermittelt, dem Schlichtungszentrum binnen zwei Wochen oder binnen einer anderen vom Antragsteller vorgesehenen oder mit dessen Zustimmung verlängerten Frist mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren bereit ist, und den Antragsteller durch Übersendung einer Kopie ihrer Mitteilung zu verständigen.

(3) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Einlangen des gemeinsamen Antrags aller betroffenen Parteien bzw der Einverständniserklärung der anderen Partei beim Schlichtungszentrum. Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen vier Wochen nach Erhalt des Protokolls über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens (§ 8) beim ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum vom Beginn des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der genannten 4-Wochen-Frist Verjährung eingetreten sei.

(4) Lehnt die andere Partei ab oder antwortet sie nicht innerhalb der Frist gem § 4 Abs 2, so informiert das Schlichtungszentrum den Antragsteller, dass ein Schlichtungsverfahren nicht stattfindet.

§ 5 - Benennung und Bestellung der Schlichter

(1) Die Schlichtung erfolgt durch einen Schlichter, es sei denn, die Parteien haben sich auf zwei oder drei Schlichter geeinigt.

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt für die Bestellung und Auswahl der Schlichter folgendes:

- a) Ist nur ein Schlichter vorgesehen, wird dieser durch alle Parteien gemeinsam bestellt.
- b) Haben die Parteien zwei Schlichter vereinbart, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter und die andere Partei einen zweiten Schlichter.
- c) Haben die Parteien ein Verfahren mit drei Schlichtern vorgesehen, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter, die andere Partei den zweiten Schlichter und die beiden so bestellten Schlichter bestellen den dritten Schlichter.

(2) Erfolgt eine Schlichterbestellung gem Abs 1 nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Einverständniserklärung der anderen Partei gem § 4 Abs 3 beim Schlichtungszentrum, so ist der jeweilige Schlichter über gemeinsamen Antrag der Parteien vom Schlichtungszentrum zu bestellen.

Der Schlichter nach 1a sowie der dritte Schlichter nach 1c sowie die vom Schlichtungszentrum zu bestellenden Schlichter sind aus der beim Schlichtungszentrum geführten Schlichterliste zu wählen. Die Bestellung des Schlichters durch das Schlichtungszentrum erfolgt anhand der Liste nach alphabetischer Reihenfolge.

§ 6 - Fristen

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt die Frist zur Bestellung von Schlichtern vier Wochen ab Einlangen der Einverständniserklärung der anderen Partei gem § 4 Abs 3 beim Schlichtungszentrum.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.

(2) Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Parteien festgelegt.

(3) Die Schlichter unterstützen die Parteien im Bemühen, den Streit einvernehmlich und gütlich beizulegen. Schlichter können jederzeit zusätzliche Informationen verlangen. Mit Zustimmung aller Parteien kann der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Streitbeilegung unterbreiten. Die Schlichter können diese Vorschläge begründen.

§ 8 - Schlichtungsprotokoll

(1) Das Schlichtungsverfahren endet

- a) durch Einigung der Parteien, wobei in dem von den Schlichtern zu unterfertigenden Protokoll der Schlichter auf Wunsch der Parteien das Ergebnis der Einigung festhalten kann;
- b) durch die jederzeit ohne Angabe von Gründen mögliche Erklärung einer Partei gegenüber dem Schlichter oder dem Schlichtungszentrum, das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen, auch darüber ist vom Schlichter ein Protokoll anzufertigen;
- c) durch Protokoll des Schlichters, mit dem dieser das Schlichtungsverfahren wegen Aussichtslosigkeit für beendet erklärt;
- d) durch Protokoll des Schlichtungszentrums, mit dem dieses das Schlichtungsverfahren wegen Nichtvorliegen eines Antrags aller Parteien auf Schlichterbestellung oder wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Gebühr für beendet erklärt.

§ 9 - Vertraulichkeit

(1) Die Schlichter sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Schlichter dürfen - wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren - weder als Schiedsrichter noch als Vertreter oder Berater einer Partei in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren tätig werden, welches mit dem Streit, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war, zusammenhängt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sich in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren weder auf die von einer Partei im Schlichtungsverfahren geäußerte Meinung noch auf die vom Schlichter geäußerte Meinung oder von ihm gemachte Vorschläge noch auf den Umstand zu berufen, dass eine Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, einen vom Schlichter gemachten Vorschlag zur Streiterledigung anzunehmen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter auch nicht als Zeugen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren namhaft zu machen.

§ 10 - Kosten

(1) Die Gebühren für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Schlichtungsordnung und die Honorare der Schlichter ergeben sich aus der dieser Schlichtungsordnung angeschlossenen Gebührentabelle.

(2) Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.

(3) Das Schlichtungszentrum ist berechtigt, die Einleitung des Schlichtungsverfahrens, die Bestellung von Schlichtern sowie die Übergabe der Unterlagen an den Schlichter von der Zahlung der entsprechenden Kosten laut Gebührentabelle abhängig zu machen.